

Stadtteilarbeit e.V.

Hanselmannstr. 31, 80809 München



Satzung über die Gebühren für den Besuch der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V.

auf Grundlage der **Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte** der Landeshauptstadt München vom 05.05.2015.

Stand: September 2017

Vertragsgrundlage zwischen den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. und dem/der/den Personensorgeberechtigten gültig ab 1.9.2017

§ 1 Gebührenerhebung

Der Verein Stadtteilarbeit e.V. erhebt für den Besuch der Kinder in seinen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt in der Kinderkrippe in der Buchungsstufe

von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	234,- Euro
bis zu 6 Stunden	281,- Euro
bis zu 7 Stunden	328,- Euro
bis zu 8 Stunden	370,- Euro
bis zu 9 Stunden	397,- Euro
von mehr als 9 Stunden	421,- Euro

(2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt im Kindergarten in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	76,- Euro
bis zu 5 Stunden	97,- Euro
bis zu 6 Stunden	118,- Euro
bis zu 7 Stunden	139,- Euro
bis zu 8 Stunden	160,- Euro
bis zu 9 Stunden	181,- Euro
von mehr als 9 Stunden	202,- Euro

(3) Die Besuchsgebühr für den Besuch im Hort beträgt in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	121,- Euro
bis zu 5 Stunden	136,- Euro
bis zu 6 Stunden	151,- Euro

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 11). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 3 und § 9 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungsgeldes.

(5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 3 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt

in der Krippe	4,00 Euro (€ 80,- monatlich)
im Kindergarten KosMoos	3,75 Euro (€ 75,- monatlich)
im Kindergarten der Kindervilla	4,25 Euro (€ 85,- monatlich)
im Hort	4,45 Euro (€ 89,- monatlich)

(3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für zwanzig Besuchstage, zu entrichten.

Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um die Hälfte gemindert. Bei Nichtteilnahme an mindestens fünfzehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.

Der Faschingsdienstag gilt als Besuchstag.

(4) Eine Ermäßigung nach Absatz 3 setzt voraus, dass das Essen mindestens ein Tag vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.

(5) Die Minderung des Verpflegungsgeldes muss schriftlich beantragt werden.

§ 4 Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 5 Gebührenermäßigung

Für Sorgeberechtigte, deren Kind in einer Einrichtung eines im Rahmen der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen oder sonstigen Trägers betreut wird, besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternbeiträge. Die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport nimmt diese Einkommensberechnungen vor. Die Festsetzung der Elternbeiträge verbleibt in der Zuständigkeit der Freien Träger.

Siehe dazu das Schreiben der Zentralen Gebührenstelle der Landeshauptstadt München als Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die überwiegend und mit gleicher Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener eine Berücksichtigung nach § 32 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen kann.

- (2) Voraussetzung einer Geschwisterermäßigung ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder, die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufen eins bis vier besuchen.
- (3) Die gemäß Absatz 1 und 2 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.
- (4) Kinder, für die nach dieser Satzung Gebühren erhoben werden, erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:
 1. Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläre Gebühr, keine Geschwisterermäßigung;
 2. Kind mit Ordnungsnummer 2: Die Besuchsgebühr wird um zwei Stufen ermäßigt;
 3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Die Besuchsgebühr wird auf 0 ermäßigt.
- (5) Der Besuch einer anderen nach Absatz 2 anerkannten Einrichtung durch Geschwisterkinder ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.
- (6) Die Geschwisterermäßigung wird ab dem ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. § 5 gilt entsprechend.

§ 7 Pflege- und Heimkinder

- (1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt die Besuchsgebühr.
Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr und kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 8 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 31.08. den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

§ 9 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats

Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. in eine andere Einrichtung des Vereins über oder wechselt es die Gruppe, so ist die Gebühr für und bei der überwiegend besuchten Einrichtung/Gruppe und gemäß deren Buchungszeit zu entrichten. Kann kein Überwiegen festgestellt werden, ist die Gebühr für die erstbesuchte Einrichtung/Gruppe zu entrichten.

Im Übrigen ist die Änderung der Besuchszeit bzw. der Gruppenart ab dem ersten des Monats zu berücksichtigen, in dem sie erfolgt.

§ 10 Höhe der Besuchsgebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben.

Bei ersatzloser Schließung für mindestens 5 aufeinander folgende Besuchstage verringert sich die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens 10 aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um drei Viertel; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt; bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.
- (3) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

§ 11 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils zum 16. des laufenden Besuchsmonats fällig.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

Barzahlung ist nur nach Absprache in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. vom 01.09.2016 außer Kraft.

Anlage 1 - Kinderkrippenplätze

Zu § 2 Abs. 1, zu § 5 und 6

Einkünfte Euro	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000	11,00	16,00	21,00	26,00	31,00	36,00
Bis 25.000	33,00	41,00	47,00	55,00	63,00	68,00
Bis 30.000	65,00	78,00	91,00	102,00	109,00	115,00
Bis 35.000	97,00	116,00	135,00	152,00	161,00	166,00
Bis 40.000	120,00	143,00	166,00	186,00	198,00	208,00
Bis 45.000	143,00	171,00	199,00	224,00	240,00	252,00
Bis 50.000	165,00	198,00	231,00	260,00	278,00	293,00
Bis 55.000	188,00	226,00	264,00	298,00	317,00	334,00
Bis 60.000	211,00	253,00	295,00	332,00	354,00	373,00
über 60.000	234,00	281,00	328,00	370,00	397,00	421,00

Anlage 2 - Kindergartenplätze

Zu § 2 Abs. 2, zu § 5 und 6

Einkünfte Euro	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	17,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €	35,00 €
bis 25.000	24,00 €	29,00 €	34,00 €	39,00 €	44,00 €	49,00 €	54,00 €
bis 30.000	32,00 €	39,00 €	46,00 €	53,00 €	60,00 €	67,00 €	74,00 €
bis 35.000	41,00 €	50,00 €	59,00 €	68,00 €	77,00 €	86,00 €	95,00 €
bis 40.000	50,00 €	61,00 €	72,00 €	83,00 €	94,00 €	105,00 €	116,00 €
bis 45.000	55,00 €	68,00 €	81,00 €	94,00 €	107,00 €	120,00 €	133,00 €
bis 50.000	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
bis 55.000	65,00 €	82,00 €	99,00 €	116,00 €	133,00 €	150,00 €	167,00 €
bis 60.000	71,00 €	90,00 €	109,00 €	128,00 €	147,00 €	166,00 €	185,00 €
über 60.000	76,00 €	97,00 €	118,00 €	139,00 €	160,00 €	181,00 €	202,00 €

Anlage 3 - Hortplätze

Zu § 2 Abs. 3, zu § 5 und 6

Einkünfte Euro	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Über 6 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €
bis 25.000	39,00 €	42,00 €	45,00 €	48,00 €
bis 30.000	52,00 €	56,00 €	60,00 €	64,00 €
bis 35.000	65,00 €	69,00 €	73,00 €	77,00 €
bis 40.000	78,00 €	82,00 €	86,00 €	90,00 €
bis 45.000	91,00 €	95,00 €	99,00 €	103,00 €
bis 50.000	102,00 €	106,00 €	110,00 €	114,00 €
bis 55.000	112,00 €	117,00 €	121,00 €	125,00 €
bis 60.000	117,00 €	128,00 €	132,00 €	136,00 €
über 60.000	121,00 €	136,00 €	151,00 €	166,00 €